

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich2

2 Zweck2

3 Definitionen2

4 Verbot der Bestechung2

5 Entgegennahme von Geschenken.....2

6 Transparenz.....3

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit werden Texte geschlechtsneutral formuliert und diese gelten auch für eine Mehrzahl von Personen.

1 Geltungsbereich

Diese Personalweisung Umgang mit Geschenken gilt für sämtliche Mitarbeitenden.

2 Zweck

Die folgenden Bestimmungen regeln den Umgang (die Entgegennahme und die Ausrichtung) von Geschenken, welche im Rahmen der Ausübung der beruflichen Tätigkeit der Mitarbeitenden erfolgt.

Damit soll erreicht werden, dass

- die Mitarbeitenden davon abgehalten werden, zu bestechen oder sich bestechen zu lassen
- die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden von Kunden oder Lieferanten erhalten bleibt

3 Definitionen

Aktive Bestechung	Gewähren von Vorteilen für unkorrekte oder pflichtwidrige Tätigkeiten an in- und ausländische Amtsträger sowie bestehende oder mögliche Kunden
Passive Bestechung	Entgegennahme von Vorteilen für unkorrektes oder pflichtwidriges Verhalten von in- und ausländischen Amtsträgern sowie bestehenden oder möglichen Kunden
Anfütterung	Gewähren oder Entgegennahme von ungebührlichen Vorteilen zur Klimapflege
Geschenk	geringfügige, sozial übliche Aufmerksamkeit

4 Verbot der Bestechung

Mitarbeitenden ist es verboten, zu bestechen (aktive Bestechung) oder sich bestechen zu lassen (passive Bestechung). Sie haben die Anfütterung als Vorstufe der Bestechung zu vermeiden.

5 Entgegennahme von Geschenken

Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende Geschenke annehmen, sofern dies mit der gebotenen Zurückhaltung und im gesellschaftlich akzeptierten Rahmen geschieht. Im Zweifelsfall kontaktiert der Mitarbeitende den Vorgesetzten. Nachfolgende Grundsätze und Richtwerte sollen die Entscheidung, ob ein Geschenk angenommen werden darf oder nicht, erleichtern.

Grundsätze

- Je enger der Zusammenhang zwischen dem Geschenk und der beruflichen Tätigkeit ist, desto heikler ist dessen Entgegennahme.
- Die Entgegennahme von Bargeld oder ähnlichen geldwerten Leistungen (z.B. REKA-Geld, Gutscheinen, Goldvreneli) ist verboten.
- Während eines laufenden Ausschreibungsprozesses ist die Entgegennahme von Geschenken generell verboten.

Bei einer testamentarischen oder erbvertraglichen Begünstigung durch einen Dritten¹, der eine Kundenbeziehung bei der Bank unterhält bzw. unterhalten hat und bei der ein Bezug zur dienstlichen Tätigkeit des Mitarbeitenden (insbesondere Kundenberater) oder seiner genehmigten Nebentätigkeit besteht bzw. bestanden hat, hat dieser vor Annahme der Erbschaft bzw. des Vermächtnisses die Zustimmung des Vorsitzenden der Bankleitung, bzw. als Mitglied der Bankleitung die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen.

Richtwerte

- Zulässig ist die Annahme von Geschenken, welche an einem Tag verbraucht werden können.
- Zulässig ist die Annahme von Vorteilen bis zu einem Wert des zugewendeten Vorteils von rund CHF 200 pro Fall (mehrere Zuwendungen im gleichen Zusammenhang sind zusammenzurechnen).
- „Verpackte Reisen“ (d.h. geschäftliche Workshops als Ausgangslage für Wochenenden oder kleine Reisen) dürfen nur in Absprache mit dem Vorsitzenden der Bankleitung bzw. ab Stufe Bankleitung nach Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten angenommen werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und zwischen den Unternehmungen der Raiffeisen Gruppe ist ebenfalls nach gesundem Menschenverstand zu handeln, die oben stehenden Richtwerte sind jedoch nicht massgebend.

¹ Als Dritte gelten alle nicht nahestehenden Personen. Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder sowie Personen, die mit dem Mitarbeitenden in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft leben.

6 Transparenz

Der Vorgesetzte ist zu informieren, wenn eine Unsicherheit besteht oder wenn der zugewendete Vorteil bzw. das Geschenk die Richtwerte überschreitet. Dieser kann:

- dem Mitarbeitenden die Annahme erlauben
- vom Mitarbeitenden dessen Ablehnung verlangen
- die Annahme mit der Auflage erlauben, den Vorteil bzw. das Geschenk weiterzugeben (z.B. innerhalb der Abteilung oder an eine wohltätige Institution)